

# AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

**LAD2-A-GV-259/004-2020**

|                    |           |                   |
|--------------------|-----------|-------------------|
| Bearbeiter         | Durchwahl | Datum             |
| Mag. Edgar Menigat | 13887     | 01. Dezember 2020 |

Betrifft:

Änderung des NÖ Landes-Bedienstetengesetzes (NÖ LBG), der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972 (DPL 1972), des Landes-Vertragsbedienstetengesetzes (LVBG) und des NÖ Landesverwaltungsgerichtsgesetzes (NÖ LVGG); Motivenbericht

Hoher Landtag!

**Landtag von Niederösterreich**  
Landtagsdirektion  
Eing.: 02.12.2020  
Ltg.-**1368/L-35/2-2020**  
R- u. V-Ausschuss

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Zwischen dem Bund und der Gewerkschaft des öffentlichen Dienstes wurde eine Anhebung der Gehälter der öffentlich Bediensteten des Bundes in der Weise vereinbart, dass alle Gehalts- und Entgeltansätze ab 1. Jänner 2021 um 1,45 % erhöht werden. Die Zulagen und Vergütungen, die im Gesetz in Eurobeträgen ausgedrückt sind und keinen Aufwand abgelenken, werden ab 1. Jänner 2021 um 1,45 % erhöht.

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf soll die Anhebung der Gehaltsansätze für Bedienstete nach dem NÖ LBG, der DPL 1972, dem LVBG und dem NÖ LVGG im selben Ausmaß geregelt werden.

Im Hinblick auf die zwischen Bund und Gewerkschaft des öffentlichen Dienstes getroffene Einigung über die Gehaltserhöhung war es zur Einhaltung des dadurch bedingten Zeitplanes notwendig, von einem Begutachtungsverfahren abzusehen.

Da die Parteien der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften vom Regelungsgegenstand nicht betroffen sind, wird das Informationsverfahren auf die Regierungsvorlage eingeschränkt.

#### Kompetenzgrundlage und Verhältnis zu anderen landesrechtlichen Vorschriften:

Die Kompetenz des Landes zur Regelung des Gegenstandes des Entwurfs gründet sich auf Art. 21 B-VG.

Die gegenständliche Änderung hat keine Auswirkungen auf andere landesrechtliche Vorschriften.

#### EU-Konformität/Klimabündnis/Mitwirkung von Bundesorganen:

Dieser Gesetzesentwurf steht mit keinen zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften im Widerspruch.

Durch dieses Gesetz sind keine Auswirkungen auf die Ziele des Klimabündnisses zu erwarten.

Der Entwurf enthält keine Bestimmungen, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen.

#### Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten für die Gehaltsanhebung liegen für das Jahr 2021 bei rund 29,5 Millionen Euro. Davon fallen rund 17,5 Millionen Euro im Zuständigkeitsbereich der NÖ Landesgesundheitsagentur (NÖ LGA) an.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des NÖ Landes-Bedienstetengesetzes, LGBl. 2100, der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972, LGBl. 2200, des Landes-Vertragsbedienstetengesetzes, LGBl. 2300, und des NÖ Landesverwaltungsgerichtsgesetzes, LGBl. 0015, der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung  
Mag. M i k l – L e i t n e r  
Landeshauptfrau